
S 22 AS 1625/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bedarfsgemeinschaft vorläufige Bewilligung abschließende Entscheidung leistungserhebliche Tatsachen Mitwirkungsobliegenheiten endgültige Festsetzung Erstattungsforderung Nachweis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben Rechtsfolgenbelehrung Warn- und Hinweisfunktion
Leitsätze	1. § 41a Abs 3 Satz 4 SGB II regelt in Konkretisierung der §§ 60 ff SGB I , dass die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet sind, die von den Grundsicherungsträgern zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. 2. Soweit sich die Bedarfsgemeinschaft nach dem Ende des abschließend festzusetzenden Bewilligungszeitraums getrennt hat, gilt nichts Anderes. Kann ein ehemaliges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft keine leistungserheblichen Tatsachen nachweisen, ist der Leistungsanspruch auf „Null“ festzusetzen.
Normenkette	SGB II § 41a Abs 3 Satz 4
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 22 AS 1625/20
Datum	18.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 5 AS 162/21
Datum 17.02.2022

3. Instanz

Datum -

Â

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 18. Februar 2021 wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer endgültigen Festsetzung nach [Â§ 41a](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II) und einer daraus resultierenden Erstattungsforderung des Beklagten gegen die Klägerin für die Zeit von November 2018 bis April 2019.

Â

Die 1974 geborene Klägerin zu 1. (im Folgenden Klägerin) lebte im streitgegenständlichen Zeitraum zusammen mit ihrem 2016 geborenen Sohn, dem Kläger zu 2. (im Folgenden Kläger) sowie mit ihrem 1980 geborenen Ehemann (im Folgenden Ehemann) in einer Bedarfsgemeinschaft. Der Ehemann der Klägerin übte eine selbstständige Tätigkeit aus. Er betrieb einen Autoreparaturservice.Â

Â

In dem unter dem 23. Oktober 2018 gestellten Weiterbewilligungsantrag gab der Ehemann erwartete Gewinne für die Monate November 2018 bis April 2019 an. Im

Durchschnitt rechne er mit Gewinnen i.H.v. 163,33 €-/Monat.

Â

Der Beklagte bewilligte den KlÃ¤gern und dem Ehemann mit Bescheid vom 19. November 2018 vorlÃ¤ufige Leistungen nach dem SGB II i.H.v. 1.210,34 €-/Monat fÃ¼r die Monate November und Dezember 2018 sowie i.H.v. 1.231,34 €-/Monat fÃ¼r die Monate Januar bis April 2019. Er berÃ¼cksichtigte monatlich neben dem Regelbedarf die den KlÃ¤gern entstandenen tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 467 €. Das Einkommen des Ehemanns rechnete er i.H.v. 50,66 €-/Monat und das Kindergeld fÃ¼r den KlÃ¤ger i.H.v. 194 €-/Monat bedarfsmindernd an. Der Beklagte forderte den Ehemann nach mÃ¼ndlicher Belehrung vom gleichen Tage in dem Bescheid auf, fÃ¼r die Zeit ab 1. November 2018 alle Einnahmen fortlaufend in einer Liste aufzuzeichnen. Komme er der Verpflichtung zum Nachweis der tatsÃ¤chlichen Einnahmen und Ausgaben nicht, nicht vollstÃ¤ndig oder nicht fristgemÃ¤Ã nach, kÃ¶nne der Beklagte die Leistungen nur fÃ¼r die Kalendermonate festsetzen, in welchen die Voraussetzungen nachgewiesen seien.

Â

Die KlÃ¤gerin nahm am 1. MÃ¤rz 2019 eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung auf, aus der sie 60 €-/Monat erzielte. Der Lohn kam jeweils im laufenden Monat zur Auszahlung.

Â

Mit dem unter dem 30. April 2019 gestellten Weiterbewilligungsantrag reichte der Ehemann die in der Zeit von November 2018 bis April 2019 erzielten endgÃ¼ltigen EinkÃ¼nfte aus der selbststÃ¤ndigen TÃtigkeit ein. Er habe folgende Einnahmen gehabt:

Â

Â	Nov. 2018	Dez. 2018	Jan. 2019	Feb. 2019	Mrz. 2019	Apr. 2019
Summe	180 €	150 €	160 €	150 €	180 €	220 €

Â

Ausgaben habe er nicht gehabt.

Â

Unter dem 10. Mai 2019 forderte der Beklagte mit einem an die KlÃ¤gerin und deren Ehemann gerichteten Schreiben den Ehemann auf, Nachweise Ã¼ber die Einnahmen im Rahmen der SelbststÃ¤ndigkeit in den Monaten November 2018 bis April 2019 (soweit vorhanden: Ausgangsrechnungen, KontoauszÃ¼ge, Quittungen, Kassenbuch etc., sonst laufende Auflistung Ã¼ber die Einnahmen entsprechend der

Forderung aus dem Bewilligungsbescheid vom 19. November 2018) bis zum 5. Juni 2019 einzureichen. Das Schreiben enthält folgenden Hinweis:

Â

âKommen sie der Verpflichtung zum Nachweis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum bis zum genannten Termin nicht, nicht vollst ndig oder nicht fristgem  nach, k nnen die Leistung nur f r die Kalendermonate festgestellt werden, in welchen die Voraussetzungen nachgewiesen wurden. F r die  brigen Kalendermonate wird festgestellt, dass kein Leistungsanspruch bestand ([  41 Abs. 3 S. 3](#) und 4 SGB II). Sp ter nachgereichte Unterlagen k nnen nicht mehr ber cksichtigt werden. Zu viel bzw. zu Unrecht gezahlte Leistungen sind zu erstatten ([  41 Abs. 6 SGB II](#)). Das bedeutet, sie und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen m ssen die erbrachten Leistungen (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterhaltskosten usw.) ein komplett zur ckzahlen.â

Â

Unter dem 7. Juni 2019 erinnerte der Beklagte die Kl gerin und den Ehemann an ihre Mitwirkungspflichten. Er setzte eine Frist bis zum 26. Juni 2019.

Â

Unter dem 24. Juni 2019 teilte der Ehemann nochmals seine Eink nfte mit. Er besitze keine Quittungen f r Einnahmen bzw. habe keine ausgestellt. Er sei als Kleinunternehmer von der Umsatz- und Mehrwertsteuer befreit. Seit 15. Februar 2018 habe es bei der Einreichung seiner Papiere keine Beanstandungen seitens des Beklagten gegeben.Â

Â

Unter dem 4. Juli 2019 teilte der Beklagte der Kl gerin und deren Ehemann mit, dass er beabsichtige, im Rahmen der abschlie enden Festsetzung ihres Leistungsanspruchs f r den Bewilligungszeitraum vom 1. November 2018 bis 30. April 2019 festzustellen, dass kein Leistungsanspruch bestehe. Daher seien zu Unrecht erbrachte Leistungen i.H.v. insgesamt 7.346,04   zur Erstattung zu fordern. Es entfielen auf die Kl gerin und deren Ehemann jeweils 3.082,40   sowie auf den Kl ger 1.181,08  . Der Ehemann sei ausdr cklich bereits in einem pers nlichen Gespr ch am 19. November 2018 sowie im Bescheid vom gleichen Tage dazu aufgefordert worden, Nachweise f r die Einnahmen und Ausgaben aufzulisten. Dieser Pflicht sei er nicht nachgekommen. Der Beklagte gew hrte eine Frist zur Stellungnahme bis zum 8. August 2019.

Â

Die Kl gerin teilte dem Beklagten unter dem 23. Juli 2019 mit, sie lebe seit 1. Mai 2019 von ihrem Ehemann getrennt.

Â

Mit Schreiben vom gleichen Tag informierte die Prozessbevollmächtigte der Kläger den Beklagten, dass die Klägerin nicht in der Lage sei, Nachweise über die erzielten Einnahmen und Ausgaben ihres Ehemannes vorzulegen. Sie hätte zu keinem Zeitpunkt Einblick in den Geschäftsbetrieb gehabt. Sie teilte die postalische Adresse des Ehemannes mit.

Â

Unter dem 1. August 2019 hörte der Beklagte den Ehemann (unter seiner neuen postalischen Anschrift) zu einer beabsichtigten Feststellung eines fehlenden Leistungsanspruchs für die Zeit 1. November 2018 bis 30. April 2019 und einer Erstattung i.H.v. 7.346,04 € an. Die Begründung war mit der aus dem Schreiben vom 7. Juli 2019 identisch. Der Beklagte setzte eine Frist zur Stellungnahme bis 20. August 2019.

Â

Mit Bescheiden vom 21. August 2019 stellte der Beklagte den Klägern und dem Ehemann gegenüber fest, für den Zeitraum vom 1. November 2018 bis 30. April 2019 keinen Leistungsanspruch zu haben. Leistungserhebliche Tatsachen zur Berechnung eines Leistungsanspruches seien nicht mitgeteilt worden. Es ergebe sich für die Kläger eine Gesamtüberzahlung i.H.v. 4.263,64 €, die zu erstatten sei.

Â

Gegen den an die Kläger adressierten Bescheid legten diese unter dem 2. September 2019 Widerspruch ein. Die Klägerin lebe von ihrem Ehemann getrennt und sei daher nicht in der Lage, die geforderten Nachweise für den maßgeblichen Leistungszeitraum zu erbringen.

Â

Mit Schreiben vom 21. November 2019 forderte der Beklagte den Ehemann unter Bezug auf die vorangegangenen Aufforderungen letztmalig, bis zum 30. Dezember 2019 Nachweise über die vollständigen Einkünfte im Bewilligungszeitraum vom 1. November 2018 bis 30. April 2019 einzureichen. Eine Reaktion des Ehemannes erfolgte nicht.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 2020 wies der Beklagte den Widerspruch der Kläger als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus: Zur Feststellung der Leistungsansprüche im Rahmen einer abschließenden Entscheidung forderten die Grundsicherungsträger nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums die für die abschließende Entscheidung erforderlichen

Unterlagen an. Die leistungsberechtigte Person und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft des Leistungsbezugs hätten an der Sachverhaltsaufklärung für die abschließende Festsetzung des Leistungsanspruches mitzuwirken. Sie seien in entsprechender Anwendung der [§§ 60, 61, 65](#) und [65](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil – SGB I) verpflichtet, die leistungserheblichen Tatsachen mitzuteilen und nachzuweisen. Vorliegend habe der Ehemann die geforderten Unterlagen nicht eingereicht, obwohl er mit gesonderten Schreiben vom 1. August und 21. November 2019 unter Fristsetzung dazu aufgefordert worden sei. Der Ehemann sei jedoch als Unternehmer verpflichtet, die Umsätze aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Er sei seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Daher könne die Höhe der erzielten Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit und damit eine Leistungsberechtigung nicht abschließend festgestellt werden. Es bestehe für den gesamten Bewilligungszeitraum kein Leistungsanspruch. Der Beklagte stellte die den Klägern im streitgegenständlichen Zeitraum bewilligten und zur Erstattung gestellten Leistungen im Einzelnen monatsweise dar. Wegen der Einzelheiten verweist der Senat auf Seite 5 des Widerspruchsbescheids.

Ä

Mit der am 31. August 2020 beim Sozialgericht Magdeburg erhobenen Klage haben sich die Kläger weiterhin gegen die Feststellung des fehlenden Leistungsanspruches und die Erstattungsforderung des Beklagten gewandt. Die gewährten Leistungen seien verbraucht worden. Sie hätten auch keine Mitwirkungspflichten verletzt, da sie objektiv nicht in der Lage gewesen seien, die vom Beklagten angeforderten Unterlagen beizubringen. Diese betreffen ausschließlich den inzwischen getrennt und in Scheidung lebenden Ehemann.

Ä

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 18. Februar 2021 den Bescheid des Beklagten vom 21. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 2020 aufgehoben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die angefochtenen Bescheide erfüllten die Voraussetzungen des [§ 41a Abs. 3 SGB II](#) für die Festsetzung des Leistungsanspruches auf Null nicht. Es fehle an einer ordnungsgemäßen schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen.

Ä

Dahinstehen könne, ob die mit Schreiben vom 10. Mai und 7. Juni 2019 gesetzte Frist ausreichend bemessen gewesen sei.

Ä

Ebenfalls dahinstehen könne, ob die Belehrung bereits deshalb fehlerhaft sei, weil sie darauf hinweise, dass für die Monate, in denen die Mitwirkungs- und Nachweispflichten nicht vollständig erfüllt seien, festzustellen sei, dass ein Leistungsanspruch nicht bestehe. Denn [§ 41a Abs. 3 S. 3 SGB II](#) sehe auch die

Möglichkeit vor, den Leistungsanspruch für Kalendermonate abschließend festzusetzen, in welchen die Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen worden seien.

Â

Jedenfalls sei die Belehrung deshalb fehlerhaft, weil die Kläger nicht ordnungsgemäß über die Frist, innerhalb derer die Einreichung vollständiger Unterlagen möglich sei, belehrt worden seien. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien auch noch im Widerspruchsverfahren vorgelegte Unterlagen zum Nachweis leistungserheblicher Tatsachen bei der abschließenden Entscheidung nach [Â§ 41a Abs. 2 SGB II](#) zu berücksichtigen. Hierbei klärten die vom Beklagten erteilten Belehrungen jedoch nicht auf. Dies wiederum schließe für den Eintritt der in [Â§ 41a Abs. 3 S. 3, 4 SGB II](#) genannten Rechtsfolgen aus.

Â

Am 16. März 2021 hat der Beklagte gegen den Gerichtsbescheid Berufung eingelegt. Er habe die Kläger mehrfach zur Beibringung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise aufgefordert. Angemessene Fristen seien gesetzt worden. Er habe zudem bereits mit dem Bewilligungsbescheid vom 19. November 2018 ausführlich erläutert, welche Nachweise zu führen und vorzulegen seien.

Â

Der Beklagte ist weiter der Auffassung, dass die Belehrung keinen Hinweis auf die Möglichkeit des Einreichens von Unterlagen auch noch in einem Widerspruchsverfahren beinhalten müsse. Weder die Rechtsprechung des BSG noch der Gesetzestext legten dies nahe. Jede Fristsetzung vor einer endgültigen Entscheidung würde damit ausgehebelt.

Â

Im vorliegenden Fall sei zudem die Besonderheit zu berücksichtigen, dass der Ehemann mit Schreiben vom 24. Juni 2019 klargestellt habe, dass er der Nachweispflicht nicht nachkommen könne.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid vom 18. Februar 2021 aufzuheben und die Klage zurückzuweisen.

Â

Die Klager beantragen,



die Berufung zurckzuweisen.



Die Klagerin habe keinen Einblick in die Geschftsunterlagen ihres Ehemannes gehabt. Ihr sei zudem die Korrespondenz zwischen dem Ehemann und dem Beklagten nicht bekannt gewesen. Der Beklagte habe gewusst, dass die Bedarfsgemeinschaft seit 1. Mai 2019 nicht mehr bestanden habe. Die Klager seien nach [ 41a Abs. 3 S. 3 SGB II](#) zur Auskunft daher auch nicht verpflichtet gewesen. Im brigen sei die Mitwirkung fr sie unzumutbar nach [ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I](#) gewesen. Sie seien weder im Besitz der Unterlagen gewesen noch sei es ihnen mglich gewesen, diese zu beschaffen. Sie htten trotzdem den Ehemann mehrfach aufgefordert, die Geschftsunterlagen einzureichen. Die fehlende Mitwirkung des Ehemanns sei ihnen nicht zuzurechnen.



Die Klager halten zudem die Rechtsfolgenbelehrung des Beklagten fr unrichtig und machen sich insoweit die Argumentation des Sozialgerichts zu Eigen.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten ergnzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mndlichen Verhandlung gewesen.



Entscheidungsgrnde:



Die nach [ 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist statthaft nach [ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#). Sie ist kraft Gesetzes zulssig, denn der Wert der Beschwer bersteigt 750  – deutlich. Das Sozialgericht hat den Bescheid des Beklagten vom 21. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Juli 2020 aufgehoben. Mit diesem hatte er eine Erstattung i.H.v. 4.263,64  – geltend gemacht.



Die Berufung ist auch begrndet.

Â

Streitgegenständlich ist der o.g. Bescheid, mit dem der Beklagte festgestellt hatte, dass in der Zeit vom 1. November 2018 bis 30. April 2019 kein Leistungsanspruch der Kläger bestanden habe und daher die vorläufig gewährten Leistungen zu erstatten seien.

Â

Die innerhalb der Jahresfrist des [Â§ 41a Abs. 5 S. 1 SGB II](#) erfolgte endgültige Leistungsfestsetzung ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihrem Rechten.

Â

I.

Â

Der Beklagte hatte über die Ansprüche der Kläger zunächst vorläufig entschieden. Rechtsgrundlage des vorläufigen Leistungsbescheids vom 19. November 2018 für den Bewilligungszeitraum von November 2018 bis April 2019 war [Â§ 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II](#). Hiernach ist über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn – wie hier wegen der ungewissen Einnahmen und Ausgaben des Klägers aus selbstständiger Tätigkeit – zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Â

Die Kläger erfüllten die Grundvoraussetzungen, um Leistungen nach dem SGB II zu erhalten ([Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#)); ein Ausschlussstatbestand lag nicht vor. Prognostisch waren sie hilfebedürftig. ([Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#)).

Â

II.

Â

Rechtsgrundlage der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs ist [Â§ 41a Abs. 3 S. 4 SGB II](#). Dort ist in Konkretisierung von [Â§ 60](#) ff. SGB I geregelt, dass die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet sind, die von den Grundsicherungsträgern zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen (Satz 2 Halbsatz 1). Kommen sie dem – bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht

vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, ist der Leistungsanspruch nur für die Monate und in der Höhe abschließend festzusetzen, in welcher seine Voraussetzungen nachgewiesen wurden (Satz 3). Ansonsten ist festzustellen, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand (Satz 4).

Ä

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Ä

1.

Ä

Der Beklagte hatte sowohl die Klägerin als auch den Ehemann unter Setzung einer Frist (mehrfach) aufgefordert, die Nachweise zur Bestimmung des Einkommens aus der selbstständigen Tätigkeit einzureichen. Dieses taten sie bis heute nicht. Im Gegenteil: Der Ehemann hatte sich geweigert, der vom Beklagten geforderten Nachweispflicht zur Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachzukommen. Er teilte unter dem 24. Juni 2019 mit, keine Nachweise für sein Einkommen zu erstellen und somit keine übersenden zu können.

Ä

2.

Ä

Der Beklagte hatte die Kläger und den Ehemann auch im Ergebnis zutreffend über die Rechtsfolgen einer fehlenden Mitwirkung belehrt.

Ä

Die Rechtsfolgenbelehrung muss konkret, verständlich, richtig und vollständig sein. Dabei kommt es auf den objektiven Erklärungswert der Belehrung an (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 2010)